

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des TKG.

Da wir auch an der Stellungnahme des BUGLAS Verband mitbeteiligt sind, konzentriert sich unsere Stellungnahme auf zwei Punkte aus dem Referentenentwurf. Dies ist einmal der **§ 22b TKG** sowie der **§ 144 TKG**.

Als Unternehmen, welches über **28 Jahre am deutschen TK-Markt tätig ist und über 26 Jahre Erfahrung beim Ausbau und Betrieb der Netzebene 4 hat**, möchten wir hier Stellung nehmen.

- § 22b TKG Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen und Verkabelungen sowie zugehörigen Einrichtungen –

Wir begrüßen grundsätzlich eine Vereinfachung und Beschleunigung des Zugangsverfahrens. Wir lehnen aber weite Befugnisse der Bundesnetzagentur zur symmetrischen Regulierung ab. Insbesondere der Absatz 3 Satz 3 geht unserer Ansicht nach zu weit und muss gestrichen werden. Die Ausbaukosten sind je nach Region und Objekt unterschiedlich, Wir sehen es deshalb als nicht zielführend und insgesamt geschäftsschädigend, wenn die Bundesnetzagentur insbesondere bei der Frage der Kosten zu weitgehende Entscheidungsrechte hat und diese für die Marktteilnehmer bestimmt. Vor allem sollten diese dann nicht sektorübergreifend oder sogar deutschlandweit angewendet werden, sondern von Einzelfall zu Einzelfall. Wenn überhaupt Preise zukünftig angeordnet werden, müssen diese für den der das NE-4 – Netz errichtet hat so auskömmlich sein, dass seine Refinanzierung und Existenz weiterhin gewährleistet ist. Ausbau und Investitionen in FTTH müssen wirtschaftlich sein, um die deutschlandweite Abdeckung mit Hochgeschwindigkeitsnetzen zu erreichen.

- § 144 TKG Recht auf Vollausbau -

Das geplante Recht auf Vollausbau ist in der derzeitigen Form abzulehnen. Die Jahrzehnte geübte Praxis in Deutschland ist der Vollausbau auf Grundlage von Gestattungsverträgen mit der Wohnungswirtschaft/den Wohnungseigentümern. In diesen Gestattungsverträgen lässt sich Beginn, Art und Umfang sowie Fertigstellung des Ausbaus klar definieren und vereinbaren sowie etwaige Pönalen / Schadenersatzforderungen.

Für uns als TK-Unternehmen, welches Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit seit fast 3 Jahrzehnten erbringt, hat ein konstruktives und kooperatives Miteinander mit Eigentümern und der Wohnungswirtschaft stets Vorrang – gerade im Hinblick auf die künftigen, gemeinsamen Herausforderungen.

Ein Recht auf Vollausbau würde finanzkräftige Unternehmen und Player im Wettbewerb stark in der Akquisition begünstigen, da diese in der Lage sind, mittels ihrer Finanzkraft sich den Markt „zu kaufen“. Im Gegensatz zu kleineren Ausbauern/Betreibern der NE3/NE4 werden finanzkräftige Unternehmen großflächig und gleichzeitig Anträge stellen und den Ausbau beauftragen können. Diese werden die hohen und steigenden Ausbaukosten tragen können und dadurch kleinere Marktteilnehmer vom Markt verdrängen.

An den vereinbarten Gestattungsverträgen hängen außerdem präzise Planung, Aufträge an Subunternehmen und enorme Investitionen. Durch das Recht auf Vollausbau wird dieser schon funktionierende Ablauf entwertet und führt zu großer Planungsunsicherheit.

Ein weiterer Nebeneffekt wäre bei einem Recht auf Vollausbau das umfängliche Ansteigen der Preise für den Ausbau der Netzebene 4, da eine Vielzahl von Objekten innerhalb von nur 20-24 Monaten auszubauen ist, so dass im Endeffekt wiederum nur finanzkräftige Unternehmen und Player die Gewinner dieser Gesetzgebung wären.

Des Weiteren lehnen wir ab, dass der NE-4 – Ausbauer/Betreiber in Regress/Pönale genommen werden soll, wenn er das von ihm ausgebaute/errichtete NE-4 – Netz nicht innerhalb der genannten Fristen mit einer NE- 3 erschließt bzw. erschließen lässt. Der NE-4 – Ausbauer/Betreiber vereinbart im Gestattungsvertrag eine Frist in der er die NE-4 errichtet, die unter Pönale gestellt werden kann.

Im schlimmsten Fall würden bei einem Recht auf Vollausbau umfänglich viele kleine und mittelständische Unternehmen, die seit Jahrzehnten die Netzebene 3 und 4 bauen und betreiben, in Insolvenz geraten und deren Angestellte und Mitarbeiter in die Arbeitslosigkeit. Der Standort Deutschland würde somit nicht gestärkt werden, sondern es würde zu einer erheblichen Schwächung des Standortes und Verlust von umfänglichen Steuereinnahmen für die Bundesrepublik Deutschland kommen.

Es würde unserer Ansicht nach kein fairer Wettbewerb stattfinden.

Sollten diese Bedenken nicht von Ihnen geteilt werden, so bitte wir zumindest um die Berücksichtigung von VHC-Netzen in den Gebäuden, sodass ein Recht auf Vollausbau nur für Gebäude besteht, in denen nicht schon zumindest ein VHC-Netz verlegt ist. Um Deutschland so schnell wie möglich mit schnellem Internet abzudecken, sollten auch schon bestehende und verlegte Technologien neben der Glasfaser mit entsprechend hoher Geschwindigkeit wie HFC DOCSIS 3.1 positiv berücksichtigt werden.

Bei evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gern mit unserer Expertise, auch für ein persönliches Gespräch in Berlin bei Ihnen im Hause, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MDCC Magdeburg-City-Com GmbH